

§ 32 FZV 2011 — Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern

Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Historische Fassung: Stand 15.06.2019 bis 01.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilenden Halterdaten und die nach § 13 Absatz 4 Satz 2 mitzuteilenden Daten des Erwerbers sowie die dem Kraftfahrt-Bundesamt nach § 26 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 29a Absatz 2, mitzuteilenden Halterdaten sind zu speichern

1. im Zentralen Fahrzeugregister

- a) bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen nach § 8 zugeteilt ist,
- b) bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist,
- c) bei der Zuteilung von roten Kennzeichen,
- d) bei Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist und
- e) bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette und

2. im örtlichen Fahrzeugregister

- a) bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen nach § 8 zugeteilt ist,
- b) bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist,
- c) bei der Zuteilung von roten Kennzeichen und
- d) bei Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist.

In den Fahrzeugregistern ist ferner das Datum der Änderung der Halterdaten zu speichern.

(2) Im Zentralen und im örtlichen Fahrzeugregister sind über beruflich selbstständige Halter, denen ein Kennzeichen nach § 8 zugeteilt wird, die Daten über Beruf oder Gewerbe zu speichern.

(3) Im Zentralen und im örtlichen Fahrzeugregister sind die Daten der früheren Halter und die Anzahl der früheren Halter eines Fahrzeugs zu speichern.

Zitiervorschlag: § 32 FZV 2011

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FZV%202011/32>